

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1768

6.4.1768 (No. 14)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970353](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970353)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Mittwochen den 6. April 1768.

I.

Ratification des abermals erneuerten und verlängerten Cartels mit Sr. Großbritannischen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg. Christianburg. Schloß, den 17ten December 1767.

Wir Christian der Siebende etc. etc. Erun kund hiermit; Demnach Wir mit des Königs von Großbritannien Majestät auch Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg etc. etc. wegen abermaliger Erneuerung und Verlängerung des im Jahre 1732 getroffenen und in den Jahren 1744 und 1759 erneuerten und verlängerten Deserteurs Cartels, Uns vereinbaret und desfalls von denen beyderseits dazn Bevollmächtigten zu Kopenhagen den 27sten Novemb. des letzt laufenden Jahres das nachstehende verabredet und unterzeichnet worden, von Wort zu Wort also lautend:

Kund und zu wissen sey hiemit: Nachdem zwischen Sr. Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen etc. etc. einer, und Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg etc. etc. anderer Seite, wegen reciproquer Anbath- und Auslieferung derer von Dero Armeen austretenden Leute, bereits vorhin unterm 17ten May 1732 ein Vergleich oder sogenanntes Cartel auf zwölf Jahre geschlossen, nachher in Anno 1744 auf 12 Jahre, und in Anno 1759 wiederum auf 8 Jahre erneuert worden, diese Zeit aber auch verstorren ist, und dann beyderseits Höchstgedachte Königl. Königl. Majestät Majestät, sowohl in Betracht der unter Ihnen bestehenden genauen Freundschaft, als des, aus sothanem Cartel für beyderseitigen Kriegsdienst erwachsenden Vortheils, allergnädigst gut gefunden haben, wegen fernerer Erneuer und Verlängerung desselben Handlung pflegen zu lassen, und zu dem Ende Uns Endes unterschriebens zu bevollmächtigen, daß Wir dannenhero, Kraft solcher Uns ertheilten und gegen einander von Uns ausgelieferten Vollmachten, Uns zusammen gethan, das letzt vortige Cartel nachgesehen, und darauf verabredet und geschlossen haben, was folget:

1. Dieses gegenwärtige abermals erneuerte Cartel, und was darin abgeredet ist, soll wie die obgedachte vortige von Annis 1732, 1744 und 1759 an Seiten Sr. Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen etc. etc. das Königreich Dänemark, wie auch die Herzogthümer Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, nebst denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst; so dann an Seiten Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg etc. etc. das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, die dazu gehörige Grafschaften, die Herzogthümer Bremen und Lauenburg, nebst allen beyderseitigen respective dazu gehörigen Insuln und Provinzen und die darin unterhalten werdende Milice, an Artillerie, Cavallerie, Dragoner und Infanterie sowohl als auch diejenige Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Truppen, welche außerhalb den Chur-Braunschweigischen Landen in Garnison liegen, betreffen, so lange selbiges dauret, als eine beständige Regel observiret werden.

(Die Fortsetzung folgt künftig)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Damit bey Gelegenheit des acht Tage vor Montag, hieselbst zu Oldenburg zu haltenden mageren Viehmarkts die Viehseuche nicht in hiesige Graffschaften geschleppt werde; so wird hier mittelst öffentlich bekannt gemacht, daß kein anderes auswärtiges Hornvieh, als aus dem Münsterschen, Osnabrückischen, Ostfriesischen und Jenerschen, auch aus dem Amte Wilbeshausen und der Graffschaft Diepholz, nach hiesigem Viehmarkte getrieben werden solle; Diejenigen aber, so solches Vieh zu Markte treiben wollen, sollen, ehe sie selbiges ins Land bringen, zufoörderst bey denen Gränzbeamten, mittelst Production glaubwürdiger Pässe von der Obrigkeit oder dinen Beamten loci beschrimgen, daß die bisherigen Eigenthümer des Viehes eidlich erkhärtet haben, daß sie das in denen Pässen benannte nach dem Geschlecht und Farbe beschriebene und mit gewissen Zeichen gebrannte Vieh den Winter über durchgefüttert haben, und solches innerhalb drey Monaten weder selber an der Viehseuche krank gewesen noch bey andern kranken, oder der Viehseuche halber verdächtigen Vieh, oder an inficirte Orte gekommen sey; Unter solche Pässe auch von der Obrigkeit oder dem Beamten des Orts attestiren lassen, daß an denen Orten, wo das Vieh durchgetrieben worden, innerhalb drey Monaten keine Viehseuche verspüret sey.
Oldenburg ex Cancellaria, den 28sten März 1768.
- 2) Wann Hans Mansen und dessen Ehefrau, zur Bracke, hieselbst angezeigt, gehalten Hans Friederich Hansen vor einigen Jahren nach Ostindien gegangen, alda ohne Leibeserben verstorben wäre, und sie darauf dessen zur Bracke belegene Kdterey, als nächste Erbin, in eigenthümlichen Besiz genommen hätten, anbey um Convocation der etwanigen sonstigen Erben und Creditoren, dieses Hans Friederich Hansen angesuchet, solche auch erkannt worden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht; Und sollen diejenigen, welche an des besagten wehl. Hans Friederich Hansen, zur Bracke belegene, von Hans Mansen und dessen Ehefrau in Besiz genommene Kdterey, cum Pertinentiis, ein näher Erbrecht oder sonstige Ansprache und Forderungen, sie bestehen worinn sie wollen, zu haben vermeynen, sich damit am 10ten May h. a., bey Strafe des ewigen Stillschweigens, hieselbst gehdrig anzugeben schuldig seyn.
Oldenburg, im königl. Landgericht, den 30sten März 1768.
- 3) Es hat die Wittwe Willetten, zu Delmenhorst, geborne Junkern, ihrer zum Noerfingger Sande belegene Hofstelle, mit 60 Tüchern Landes und Pertinentien, an Eilert Hosing, verkauft. Die Angabe ist am 21sten April a. c., beym königl. Develgdnischen Landgericht.
- 4) Daniel Krüger ist entlassen, seine beym Abbehauser Altendich belegene, præter propter 15 Tüchern Landes, den 10ten May, in Christian Hinrich Lohsen Behausung, zu Abbehausen, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist am 28sten April a. c., beym königl. Develgdnischen Landgericht.
- 5) Wider Christian Hinrich Schlexer, und dessen Ehefrau, entsetzt, Schulden halber, beym königl. Delmenhorstischen Stadtgerichte, Concursus generalis Creditorum.
(1) Terminus professionis ist am 25sten April a. c., (2) Terminus deductionis den 3ten May, (3) Sententia prioritatis den 17ten May, (4) Vergantung oder Löse den 31sten May.
- 6) Carl Hinrich Bruns Ehefrau, Meine, geborne Kellers, zu Eidewarden, ist gewillet, ein Stück Landes, am Krugwege, zwischen Eidewarden und Deedesdorf, beynabe ein Thel groß, ein Stück Landes, hinter ihrem Wohnhause gelegen, ebenfals ohngefähe ein Thel groß, eine volle Begräbnis, von sieben Gräbern, auf dem Deedesdorfer Kirchhofe, einen Mannes Kirchenland, auf der langen Laube, hinterster Reihe, und einen Frauensland, Säder Seite bey der ersten Thüre, in der Deedesdorfer Kirche, zu Befriedlung ihrer Creditoren, am 23sten April a. c., Nachmittags um 2 Uhr, in wehl. Wolke Langen Wittwen Behausung, zu Deedesdorf, verkaufen zu lassen.
Am 19ten April a. c., ist die Angabe beym königl. Würder Amtsgericht.
- 7) Berend Poppe, zum Holzkamp, ist gewillet, vier Tagwerk Heulandes, und 20 Scheffel Saatlades, den 27ten April a. c., Nachmittags zu 1 Uhr, in seinem Hause, verkaufen zu lassen.
Am 25sten April h. a., ist die Angabe beym königl. Delmenhorstischen Landgericht.

- 8) Friedrich Eimers, zu Neterlande, ist gewisset, 2 und ein halb Juck Flugland, im Keesen Hamt, aufm Neterlander Felde belegen, woran Hinrich Wooken und Johann Junken daselbst liegende Ländereyen benachbaret, den 7ten May a. c., Nachmittags um 2 Uhr, in wyländ Wolke langen Wittwen Behausung, zu Deebesdorf, verkaufen zu lassen.
- Am 7ten May h. a., ist die Angabe beyrn königl. Würder Amtsgericht.
- 9) Wider Johann Hinrich Stramm, Brinkfischer zur Warbenburg, entsethet, Schulden halber, bey hiesigem königl. Landrichters Concursus Creditorum.
- (1) Die Angabe ist den 7ten May a. c., (2) Deduction den 10ten May, (3) Priorität-Urtheil den 31sten May, (4) Vergantung und Ldsie den 14ten Juny.
- 10) Brandse Wischen, zur Gieselbörk, hat seinen, von Friederich Gerdes angekauften, an seiner und Johann Wildbrocks Lande belegenen Gölh, von ohngefähr 4 kleine Tagwerk, an Harm Friederich Stahmer, zu Elmendorf, verkauft.
- Am 4ten May ist die Angabe beyrn königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 11) Demnach Hinrich Ammermann, von Hammelwarder Mohr, selbigen Kirchspiels, igo im Koshentkircher Kirchspiel, hiesigen königl. Landgerichts Districts, wohnhaft, zufolge königl. höchst preßlichen Regierungs-Rescripti, de Dato den 29sten März a. c., wegen seiner bisherigen verschwendertischen Lebensart, pro prodigo zu erklären; Ihm auch allbereits Abdiß Wechhusen, zum Hammelwarder Mohr, zum Curatore prodigi, abseiten hiesigen königl. Landgerichts, unter heutigem Dato zugeordnet und behörig verpflichtet worden: Als werden alle und jede, besonders Gattgeber und Wirthsteute, alles Ernstes verwarnet, mit gedachtem pro prodigo hiedurch erklärten Hinrich Ammermann, den geringsten Handel, wodurch er, Hinrich Ammermann, auf irgend eine Art möchte verbindlich gemacht werden wollen, zu treten, ihm Geld zu leihen, oder sonst etwas, es habe Namen wie es wolle, zu creditiren, ohne daß obgenannter sein Curator, oder wer ihm in solcherer Qualität sonst noch zugeordnet werden möchte; drum wisse, unter Verwarnung, daß auf dergleichen Contracte, wie unverbindlich, allgar keine Rücksicht Rechtens genommen, vielmehrer dem, so ihm etwas geliehen oder creditiret, die geringste Hülfe Rechtens, wider gedachten Hinrich Ammermann angezeyhen solle. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten.

Develgönne, den 30sten März 1768.

Derö königl. Majestät zu Dännemark Norwegen ic. ic. bestalltes Landgericht, in Stadt und Subjadinger Land.

F. von Vardensteth.

III. Privatsachen.

- 1) Des Hinrich Ammermanns Curator hat gerichtliche Erlaubnis erhalten, 10 Stück milchende Kühe, worunter 4 durchgeseuchte, 2 Quenen, 10 Stück Kinder, etliche zweijährige Ochsen, 2 trächtige Stuten, ein dechsjähriges Mutterpferd, 4 Füllen, Schaaf und Schweine, einen beschlagenen und einen hölzernen Wagen, Pflüge und Eggen, sodann eine Housuhr, Coffers, Schränke, Betten, Zinnen und Linnen, auch allerhand Haus- und Ackergeräth, öffentlich, Meißbietend, auf den 13ten April, in des Hinrich Ammermanns Behausung, zum Aker Wurf, verkaufen zu lassen.
- 2) Weyl. Martin Gerdes Kinder Vormünder haben gerichtliche Erlaubnis erhalten, des Defuncti nachgelassene Mobilien und Moventien, worunter 18 Kühe, 6 Kinder, 1 Bullen, 6 Pferde, 2 Füllen, etliche Schweine, auch allerhand Acker- und Hausgeräth, auf den 13ten April h. a., in dem Sterkhaufe, im Aussenreich, verkaufen, sodann die vermählte Johann Wulffs Witwe, entweder ganz, oder Stükweise, verheuren zu lassen.
- 3) Weyl. Gerd Schlichtinas Kinder Vormünder und Erben, wollen am 11ten April öffentlich, im Sterkhaufe, zu Stockbamm, verkaufen lassen: 10 Pferde, 5 Kühe, einen Bullen, einige Kinder und Kälber, auch silber- kupfer- und Zinngeräthe, einige Betten, imgleichen ohngefähr 600 Ellen Feinewand, auch Wagen, nebst allerhand sonstigem Hausgeräth.
- 4) Dierich Böllner, zur Develgönne, läßt am 14ten April in seiner Behausung öffentlich verkaufen: einige milchende Kühe, einige Kinder und Kälber, ein Meißpferd, 1 Tagwagen auch ein Heuwagen, ein neues Pferdegeschir, 2 Hausuhren, sodann Schränke, Coffers auch Betten, nebst allerhand Hausgeräth.
- 5) Wann auf den 11ten April die disjährige Beschriauung der Schlingen und Häftwerke angezehet ist, und damit am bemeldeten Tage continuiret werden soll bis Etsfeth, den 12ten bis Klipkaune, den 13ten bis Abbehausen, den 14ten bis Wurbare, und den 15ten in der



Dogtey Eckwarden. So wird solches denen Schlangemeistern, Schlangenauffbebern auch
Besichtigten und Interessenden hiedurch bekannt gemacht, damit sie sich an bemeldeter
Tagen und Orten zu rechter Zeit alsdann einfinden und vernehmen können, was für die
Jahr anzuordnen nöthig gefunden werden wird.

Oldenburg, den 2ten April 1768.

Schmidt.

- 6) Am 11ten April d. J., als Montag nach Ostern, soll einige Koyre Arbeit an dem Eckwarder
Wogten. Döthen im Eckwarder Speicher, mindestfordernd ausverdingen werden, können
also diejenigen, so gedachte Arbeit anzunehmen Beiteben haben, sich daselbst am gedach-
ten Tage, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Ge-
fallen accordiren.
- 7) Es läset der hiesige Bürger und Zinngießer Amtsmeister, Hermann Anton Spietke, hienit
bekannt machen, daß die Zeit des mit dem hiesigen Zinngießer Hansmann geschlossenen
Contractes eunmehr zu Ende sey, und er künftig seinen Handel und Gewerke wieder vor
sich treibe, desgleichen, daß er im bevorstehenden Ostermarkt mit allerhand Zinnwaaren
aussehen und solche um einen billigen Preis verkaufen werde.
- 8) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey der Wittwe Handmanns und deren Sohn, altier
in Oldenburg, in diesem bevorstehenden Ostermarkt zu haben sind: allerhand moderne,
so wohl in England in den besten Fabriken, als auch von ihnen selbst gefertigte Zinn-
waaren, als gewundenes, geriefeltes und spiegelhaftiges Caffee- und Theegeschir; ovale,
ausgeschweißte und schlechte Bratenschüsseln, runde und längliche, sowohl kontige, als
geriefte Terinen, nebst allerhand Sorten neumobiger Präsentireller, Leuchter und des-
gleichen; nicht weniger allerley plattes Zinngeräthe, bestehend in Schüsseln und Tellern,
das aufrichtig in England gefertigte, das Pfund zu 21 und einen halben Grot; das so ge-
nannte Kronzinn, das Pfund zu 20 Grot; das nach dem Bremer Zinn und gleicher Güte
verfertigte, und mit dem Schlüssel gezeichnete Vollgut, das Pfund zu 17 Grot und das
Halbgut zu 15 Grot, in Golde. Auch nehmen dieselben alles alte Zinn wieder an, und
er bieten sich übrigen, alles andere nicht benannte, zu ganz wohlfeilen, und außserhalb
nicht zu habenden Preisen, zu verkaufen.
- 9) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß Wilhelm Kollmann, Zinngießer in der N. u.
stadt in Bremen, in dem bevorstehenden Ostermarkt allhier in Oldenburg mit allerhand,
sowohl in London, als auch von ihm selbst gefertigten Zinnwaaren, bestehend in gewun-
denen und spiegelhaftigen Caffee- und Theegeschir, ovalen Bratenschüsseln, Terinen und
dergleichen, wie auch allerley Bremer zinnen Geräthe, in Schüsseln und Tellern, das Pfund
zu 17 Gr.; und das aufrichtig in London gefertigte, das Pfund zu 21 und einen halben
Grot, in Golde, aussehen werde. Derselbe nimmt auch altes Zinn wieder an und ver-
spricht alles andere, zu ganz civilen Preisen.
- 10) Der hiesige Uhrmacher, Branum, ist mit hochobertlicher Erlaubniß ge-
sonnen, am 18ten April d. J., Nachmittags, um 2 Uhr, in des
Hrn. Rathsverwandten Breithaupts Hause, eine, oder auch allen-
falls, nachdem sich Liebhaber finden, zwey extra schöne englische Haus-
repetir- und Schlag Uhren, verspielen zu lassen. Gedachte Uhren
zeigen Stunden, Minuten, Secunden und Datum und ist daran
ein Zeiger befindlich, welcher gedrehet wird, wenn sie nicht schlagen
sollen, ohne daß solches sie in ihrem richtigen Gange hindert. Sie
sind überdem mit Nußbaumen Kasten und acht verguldeten Zierathen
versehen und eine jede 80 Rthlr. werth. Die Liebhaber hier in der
Stadt und auf dem Lande wollen sich entweder bey dem Hrn. Rath-
sverwandten Breithaupt oder bey dem Hrn. Mühlensberwalter Focken
oder bey gedachtem Uhrmacher selbst, in dessen Hause die Uhren auch
besehen werden können, melden und ihre Namen aufzeichnen; der Ein-
satz ist 1 Rthlr. 24 Grote, hiesig Courant.